

## **Erläuterungen der RWSG an die Partner**

**vom 30. Juli 2026**

### **Neue Governance der RWSG**

#### **Antrag**

Der Verwaltungsrat der RWSG beantragt den Partnern:

1. Den Vertrag über die Einführung der neuen Governance zu genehmigen.
2. Den neuen Gesellschaftsvertrag zu genehmigen.
3. Den neuen Statuten provisorisch zuzustimmen.

---

### **1 Ausgangslage**

Anlässlich der Partnerversammlung vom 22. Juni 2026 haben alle zwölf Partner der neuen Governance konsultativ zugestimmt. Damit haben die Exekutiven der Partner zum Ausdruck gegeben, dass sie bereit sind, die nötigen politischen Prozesse zur definitiven Einführung der neuen Governance einzuleiten.

Um die politischen Prozesse zu erleichtern, senden wir Ihnen die vorliegenden Erläuterungen, die gleich lauten wie die Erläuterungen für die Partnerversammlung. Auch die Rechtsgrundlagen, bestehend aus dem Vertrag über die Einführung der neuen Governance, dem neuen Gesellschaftsvertrag und den neuen Statuten, sind unverändert. Es ist vorgesehen, dass der Vertrag über die Einführung und der neue Gesellschaftsvertrag im kommenden Jahr unterzeichnet werden, idealerweise anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2027, spätestens jedoch bis zum 30. November 2027. Die neuen Statuten werden dann bei einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen, die Anfang 2028 stattfinden, und gleichzeitig den neuen Verwaltungsrat wählen wird.

Wir bitten Sie daher höflich, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den Vertrag über die Einführung der neuen Governance sowie den neuen Gesellschaftsvertrag zu genehmigen sowie den neuen Statuten provisorisch (zu Handen der ausserordentlichen Generalversammlung) zuzustimmen.

### **2 Kommentar der neuen Rechtsgrundlagen**

#### **2.1 Gesellschaftsvertrag**

Diejenigen Bestimmungen des neuen Gesellschaftsvertrags, welche vom geltenden Gesellschaftsvertrag mit Stand vom 1. Januar 2027 (d. h. einschliesslich des neuen Kostenverteilungsmodells) abweichen, werden nachstehend kommentiert:

Im Ingress wird der Begriff «gewonnenes Wasser» durch «Trinkwasser» ersetzt, weil dies den gängigen Fachbegriffen besser entspricht.

### 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält den Vertragszweck, Bestimmungen darüber, welche Partner Aktionäre sind und wie die Beschlussfassung in der von den Partnern gebildeten einfachen Gesellschaft funktioniert.

Art. 1 Im Vertragszweck wird neu der Grundauftrag der RWSG ausgedrückt. Es handelt sich um eine reine Anpassung von Begriffen.

Art. 2 Neu sind nicht mehr alle Partner auch Aktionäre der RWSG. In diesem neuen Artikel wird festgelegt, welche Partner Aktionäre sind. Bei einer Änderung im Bestand der Aktionäre wäre der Artikel anzupassen.

Art. 3 Die Beschlussfassung wird radikal vereinfacht. Anstelle von Gesellschaftsstimmen zählen nun nur noch die Aktionäre. Dabei muss die Mehrheit der vertretenen Aktionäre zustimmen und St.Gallen hat ein Vetorecht. Die schriftliche Zustimmung anstelle einer Gesellschaftsversammlung (bisher Partnerversammlung genannt) wird nicht mehr als Ausnahme, sondern als normaler Beschlussfassungsweg aufgeführt.

Die übrigen Partner haben lediglich für Zweckänderungen und die kurzfristige Auflösung ein Vetorecht, darüber hinaus haben sie kein Mitbestimmungsrecht mehr.

Sind Anpassungen des Anhangs 2 nötig, weil sich Optionen und/oder Aktienkapitalverteilung ändern, so beschliesst diese, wie bisher, der Verwaltungsrat.

### 2.1.2 RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG

Dieses Kapitel ist nur für die Aktionäre relevant. Es handelt sich um die Bestimmungen über die Aktionärsbindung (wie bei einem ABV).

Art. 4 Die automatische Aktienverschiebung wird wieder eingeführt, massgebend sind die Wasserbezüge. Die Neuverteilung erfolgt alle acht Jahre (auf den Beginn eines Jahres, in dem der Verwaltungsrat neu gewählt wird, da sich die Neuverteilung u. U. darauf auswirkt). Da die Aktien neu nicht mehr verbrieft sind, ist die Verschiebung einfacher als früher.

Ferner wird deklaratorisch festgelegt, dass durch die Aktienverschiebungen ausgelöste Ausgaben kreditrechtlich gebunden sind (früher gab es deswegen schon Diskussionen).

Art. 5 Als ABV-Bestimmung ist einzig noch die Nomination der Mitglieder des Verwaltungsrats nötig. Alle weiteren Entscheide der Generalversammlung sind ungebunden, das heisst St.Gallen entscheidet mit seiner Stimmenmehrheit allein über die Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle sowie über die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Für Statutenänderungen sind gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten 90 % der Stimmen nötig, damit St.Gallen über diese nicht allein entscheiden kann. Ferner gilt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss der Rechtsprechung nur für Aktionäre, welche ihr zustimmen.

### 2.1.3 Anlagen

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält die Bestimmungen darüber, welche Anlagen als Gesellschaftsanlagen gelten, wie das Wasser bezogen wird und dass die Betriebsführung an den Partner St.Gallen übertragen wird.

Art. 6 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 7 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 8 Bisher sah der Gesellschaftsvertrag nur vor, dass die Betriebsführung übertragen werden kann, neu wird sie fest an St.Gallen übertragen. Dem Vergaberecht untersteht dies nicht, da es sich um eine Vergabe innerhalb der Staatssphäre, eine sog. «In-state-Vergabe» handelt, bei der sowohl der Auftraggeber als auch der Beauftragte dem Beschaffungsrecht unterstehen und die Leistung nicht im Wettbewerb mit Privaten angeboten wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB).

#### **2.1.4 Wasserhaushalt**

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält die Bestimmungen darüber, wieviel Wasser die Partner beziehen dürfen, wem sonst Wasser geliefert werden darf, sowie Regelungen über Mindestbezug und Durchleitung.

Art. 9 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 10 Abs. 1 ist die Grundlage für die Kooperationspartnerschaft mit Arbon. Abs. 2 ist die Grundlage für die Rohwasserlieferung an die Amcor.

Art. 11 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 12 Alle Bestimmungen über Wasserlieferungen an Nichtpartner werden aufgehoben, da Wasserlieferungen der RWSG an Nichtpartner nicht mehr vorgesehen sind und Wasserlieferungen der Partner an Nichtpartner neu uneingeschränkt möglich sind. Ebenso nicht mehr geregelt werden Wasserlieferungen zwischen Partnern, bisher brauchten solche Verträge die Genehmigung der RWSG, neu ist dies nicht mehr erforderlich.

Auch muss die RWSG nicht mehr vorher angehört werden, wenn eigene Wassergewinnungsanlagen ausgebaut oder erneuert werden sollen.

#### **2.1.5 Kostenverteilung**

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält die finanziellen Regelungen gemäss dem an der Partnerversammlung vom 17. November 2025 beschlossenen neuen Kostenverteilungsmodell mit Inkrafttreten 1. Januar 2027.

Art. 13 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 14 Die Kostenaufteilung bleibt unverändert. Aufgehoben wird die Regel, dass Investitionen in diese Anlagen übereinstimmender Beschlüsse der Stadt St.Gallen und der RWSG bedürfen, neu muss St.Gallen die RWSG nur noch informieren und entscheidet im Übrigen abschliessend.

Art. 15 Diese Bestimmung bleibt unverändert (bereits beschlossenes neues Modell).

Art. 16 Diese Bestimmung bleibt unverändert (bereits beschlossenes neues Modell).

Art. 17 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

#### **2.1.6 Änderungen im Bestand der Partner**

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält die Regeln, wie neue Partner und/oder Aktionäre aufgenommen werden und wie mit besonderen Fällen umgegangen wird.

Art. 18 Die besondere Regel, dass die Aufnahme technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, ist nicht mehr nötig, dies wird ohnehin gegeben sein, bevor einer Aufnahme zugestimmt wird.

Art. 19 In die Bestimmung über die Aufnahmekonditionen für neue Aktionäre wird die Regel aufgenommen, dass der neue Aktionär eine hohe Abhängigkeit von der RWSG haben muss.

Art. 20 Diese Regelung wird vereinfacht, da nicht alle Eventualitäten vorhergesehen werden können.

#### **2.1.7 Schlussbestimmungen**

Dieses Kapitel ist für alle Partner relevant. Es enthält verschiedene Bestimmungen, vor allem vertragsrechtlicher Natur.

Art. 21 Die Auskaufssumme beim Austritt aus der RWSG wird aufgehoben und das Jahr der ersten möglichen Kündigung wird angepasst. Die Kündigung wird somit auf 31. Dezember 2040 möglich sein, dann auf 31. Dezember 2048 usw. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 22 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 23 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 24 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 25 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 26 Der neue Gesellschaftsvertrag kann nur in Kraft treten, wenn die Partner einstimmig die neue Governance beschliessen und damit den alten Gesellschaftsvertrag aufheben.

### **2.1.8 Anhang 1: Verzeichnis der Gesellschaftsanlagen**

Dieser Anhang ist für alle Partner relevant. Er zählt die Gesellschaftsanlagen auf (vgl. Art. 6) und unterscheidet zwischen den Gesellschaftsanlagen im Eigentum der RWSG und den Gesellschaftsanlagen im Eigentum von Partnern.

In diesem Anhang werden diverse Korrekturen vorgenommen:

- Der Begriff «Hochdruckpumpwerk Riet» wird überall durch «Seewasserwerk Riet II» ersetzt.
- Die Transportleitung «Hochdruckpumpwerk Riet-Bruggmühle Goldach» führt mittlerweile bis Zil (Ziff. 2.3.5).
- Die Transportleitung «Bruggmühle-Goldach-Zil St.Gallen Ost» entfällt (bisher Ziff. 5.3.1).
- Die Abgabestation für Arbon entfällt, da Arbon nicht mehr Partner ist (bisher Ziff. 6.1.1).
- Die Abgabestation Herisau ist neu das Reservoir Nordhalde (Ziff. 6.1.6).
- Die Abgabestation Teufen ist ein Reservoir, nicht nur ein Pumpwerk (Ziff. 6.1.10)

### **2.1.9 Anhang 2: Optionen und Aktienverteilung**

Dieser Anhang ist für alle Partner relevant, soweit er die Optionen aufzählt. Er ist nur für die Aktionäre relevant, soweit er die Aktienverteilung aufzählt.

Die Gesellschaftsstimmen werden aus der Tabelle entfernt, dafür wird die Aktienverteilung aufgenommen.

Anhang 2.1 listet die Optionen und die Aktienverteilung ab 1. Januar 2028 auf (Inkrafttreten der neuen Governance). Anhang 2.2 listet die Optionen und die Aktienverteilung ab 1. Juli 2029 auf (Zeitpunkt, in dem Rorschach Vollversorgungspartner wird).

## **2.2 Statuten**

Die Statuten betreffen unter der neuen Governance nur noch die Aktionäre. Sie sind die grundlegende Rechtsgrundlage (sozusagen die Verfassung) der Aktiengesellschaft.

Diejenigen Bestimmungen der neuen Statuten, welche von den geltenden Statuten abweichen, werden nachstehend kommentiert:

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Diese Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 2 Es ist korrekter, von Trinkwasser zu sprechen, statt von Frischwasser. Sodann ist es auch Aufgabe der RWSG, das Wasser zu speichern, und zu transportieren. Sie erstellt und betreibt nicht nur Wassergewinnungsanlagen, sondern auch Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserspeicheranlagen.

Um die Formulierung einfach zu halten, werden die verschiedenen Kategorien von Wasserabnehmern in Abs. 1 Bst. b nicht mehr spezifiziert. Dies erfolgt nur noch im Gesellschaftsvertrag sowie gegebenenfalls in weiteren Verträgen (z. B. Kooperationsvertrag mit Arbon, Vertrag mit der Amcor).

- Art. 3 Diese Bestimmung bleibt unverändert.
- Art. 4 Die Rechnung der RWSG muss neu nicht mehr ausgeglichen sein. Es wird ein limitierter Gewinn angestrebt, sodass die Aktionäre eine minimale Dividende und damit eine Rendite auf das durch sie investierte Kapital erhalten können. Minimal bedeutet, dass die Dividende nur so hoch sein darf, dass die Steuerbefreiung der RWSG nicht gefährdet wird.
- Art. 5 Beim Erlass der geltenden Statuten bestand die elektronische «Publikationsplattform des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden» noch nicht. Sie wird neu statt dem Schweizerischen Handelsamtsblatt verwendet, falls einmal eine öffentliche Bekanntmachung nötig sein sollte.

### **2.2.2 Aktienkapital und Aktien**

- Art. 6 Diese Bestimmung bleibt unverändert.
- Art. 7 Eine Änderung des Aktienrechts erlaubt es, auf die Ausstellung von Aktienzertifikaten zu verzichten. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, dies vereinfacht auch die gemäss Art. 4 des neuen Gesellschaftsvertrags wieder eingeführte periodische Aktienverschiebung.
- Art. 8 Die Höchstgrenze von 60 % des Aktienkapitals pro Aktionär wird aufgehoben, da neu jeder Aktionär so viele Aktien halten soll, wie es seinem Wasserbezug entspricht. Ferner wird auch in diesem Artikel der Begriff Frischwasser durch den korrekteren Begriff Trinkwasser ersetzt.

### **2.2.3 Organisation**

- Art. 9 Diese Bestimmung bleibt, abgesehen von der Einführung einer gendergerechten Formulierung, unverändert.
- Art. 10 Diese Bestimmung bleibt unverändert. Der bisherige Art. 11 über die Leitung der Generalversammlung wird aufgehoben, da er unnötig ist.
- Art. 11 Das geänderte Aktienrecht erlaubt es, dass die Generalversammlung virtuell oder hybrid abgehalten werden kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass das einmal aktuell werden könnte, daher wird diese Möglichkeit in die Statuten aufgenommen.

Die Beschlussfassung wird deutlich vereinfacht. Einzig für die Änderung der Statuten und für die Auflösung der Aktiengesellschaft wird eine Mehrheit von 90 % der Aktienstimmen vorgesehen, damit der Partner St.Gallen dies nicht allein entscheiden kann. Für alle anderen Beschlüsse wird nur noch die einfache Mehrheit vorgesehen; bei den Wahlen des Verwaltungsrats ist der Partner St.Gallen aber gemäss Art. 5 des neuen Gesellschaftsvertrags verpflichtet, die von den anderen Partnern vorgeschlagenen Mitglieder zu wählen (vgl. die Erläuterungen zu jener Bestimmung).

- Art. 12 Der Verwaltungsrat wird von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert.
- Art. 13 Aufgrund der Verkleinerung des Verwaltungsrats und der Tatsache, dass neu nur noch die Aktionäre darin vertreten sein werden (Art. 5 des neuen Gesellschaftsvertrags), ist es angebracht, den Verwaltungsrat aufzulösen und neu zu wählen. Die Amtsdauer des auf diese Weise neu gewählten Verwaltungsrats, wird am 30. Juni 2029 bereits enden, damit hernach wieder der normale, auf die St.Galler Gemeindewahlen abgestimmte, Turnus gilt.

Alle weiteren Bestimmungen bleiben unverändert (ausser der Anpassung des Datums in Art. 18).

Das geänderte Aktienrecht würde weitere Anpassungen der Statuten ermöglichen (z. B. GV im Ausland). Es werden aber nur diejenigen übernommen, die auch tatsächlich in Frage kommen.

## 2.3 Vertrag über die Einführung der neuen Governance der RWSG

Dieser Vertrag (informell auch «Implementierungsvertrag» genannt) betrifft alle zwölf heutigen Partner der RWSG. Mit ihm wird die neue Governance der RWSG eingeführt.

- Art. 1 Es ist vorgesehen, dass alle zwölf heutigen Partner der RWSG nach positivem Ausgang der jeweiligen politischen Prozesse diesen Vertrag unterzeichnen. Sein Zweck ist es, die nötigen Regelungen zu treffen, um die neue Governance einzuführen.
- Art. 2 Zunächst ist der geltende Gesellschaftsvertrag aufzuheben.
- Art. 3 Gleichzeitig mit dem Implementierungsvertrag unterzeichnen die Partner (ausser Arbon, der nicht mehr Partner sein wird) den neuen Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag mit Arbon über die gegenseitige Gewährung von Versorgungssicherheit wird bereits im Jahr 2026, zusammen mit dem neuen Partnervertrag unterzeichnet und wird diesen ablösen.
- Art. 4 Der Partnervertrag Rorschach ist mit dem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrags aufzuheben. Einige seiner Bestimmungen müssen aber noch eine Zeitlang weitergelten, nämlich diejenigen über die gegenseitige Sicherheitsgewährung (Art. 2-6) bis zur definitiven Inbetriebnahme des Seewasserwerks Riet II und Bestimmungen betreffend den Übergang zum Vollversorgungspartner (namentlich der reduzierte Arbeitspreis) bis 31. Dezember 2031.
- Art. 5 In diesem Artikel wird festgesetzt, welche Partner wie viele Aktien der RWSG kaufen bzw. verkaufen, sodass danach nur noch die neuen Aktionäre über Aktien verfügen, und es sich dabei um die richtige Zahl handelt.

Die Aktientransfers erfolgen in zwei Schritten, per 1. Januar 2028 und per 1. Juli 2029. Dies, damit der Partner Rorschach die Aktien erst auf den Zeitpunkt seines Übergangs zum Vollversorgungspartner kaufen und die damit verbundene Ausgabe von CHF 9 820 656 tätigen muss. Die Partner Gossau und Herisau haben sich bereit erklärt, die entsprechenden Aktien so lange bei sich zu parkieren. Als Gegenleistung erhalten sie für diese Zeit die mit den Aktien verbundene Dividende, auf die Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte verzichten sie (vgl. Art. 6 Abs. 2).

Damit die Partner die Aktien nicht unter sich verschieben müssen, wird der Verwaltungsrat einen Intermediär bestimmen, der die Aktientransfers durchführen wird. Die Kosten dafür gehen in die Kosten gemäss Art. 13 des neuen Gesellschaftsvertrags ein und werden entsprechend dem Kostenverteilungsmodell auf die Partner umgelegt. Aus rechtlichen Gründen (gesetzliche Regelungen über das Halten eigener Aktien) ist es der RWSG nicht möglich, selbst als Intermediär aufzutreten.

- Art. 6 Nach Vollzug der ersten Runde der Aktientransfers wird eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt, um die neuen Statuten zu erlassen und den neuen Verwaltungsrat zu wählen. Nominationsberechtigt sind: St.Gallen (2 Mitglieder), Goldach (1 Mitglied), Mörschwil (1 Mitglied) und Engelburg (1 Mitglied).

Die Partner Gossau und Herisau verzichten auf die Wahrnehmung der Aktionärsrechte (ausser Dividende) der Aktien, welche sie für den Partner Rorschach bei sich parkieren (vgl. Art. 5 Abs. 3).

Der Partner Rorschach wird erst mit dem Übergang zum Vollversorgungspartner die Voraussetzungen eines Aktionärs erfüllen. Aus pragmatischen Gründen wird er im neuen Gesellschaftsvertrag trotzdem bereits als Aktionär aufgeführt und es wird darauf verzichtet, dass er seine Aktie abgeben muss, nur um 18 Monate später wieder Aktien zu kaufen. Er verzichtet jedoch für diese Übergangszeit auf die Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte (ausser Dividende) und aller weiteren Rechte, die nur einem Aktionär zukommen.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2029 wird gemäss Art. 13 der neuen Statuten der Verwaltungsrat neu gewählt. Weil dies spätestens im Juni jenes Jahres stattfinden muss, die zweite Phase der Aktienverschiebung gemäss Art. 5 Abs. 3 des Implementierungsvertrags aber erst per 1. Juli 2029 stattfindet, wäre der Partner Rorschach

trotz des dann immanenten Übergangs zum Vollversorgungspartner nicht nominationsberechtigt. Es wäre nicht angemessen, dass Rorschach für die ersten vier Jahre seiner Zeit als Vollversorgungspartner auf die Vertretung im Verwaltungsrat verzichten müsste. Daher wird festgelegt, dass die Nominationen für die Wahl im Jahr 2029 bereits aufgrund der Gegebenheiten nach Vollzug der zweiten Phase der Aktienverschiebung stattfinden werden. Damit ist der Partner Rorschach nominationsberechtigt, der Partner Engelburg als kleinster Aktionär nicht mehr.

- Art. 7 Der Vertrag soll nur schriftlich geändert werden können, damit allfällige Änderungen stets nachvollziehbar bleiben.
- Art. 8 Zur Klarstellung des geltenden Rechts wird eine Rechtswahlklausel aufgenommen.
- Art. 9 Für den Fall eines Rechtsstreits wird dieselbe Schiedsklausel wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen.
- Art. 10 Weil der Vertrag nur vollziehbar ist, wenn ihn alle zwölf Partner rechtzeitig vor dem Umsetzungsdatum vom 1. Januar 2028 unterzeichnen, wird ein Vorbehalt aufgenommen, dass er nur rechtsgültig wird, wenn er bis spätestens einen Monat vorher allseitig unterzeichnet ist.

#### Beilagen

- Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag
- Entwurf neue Statuten
- Entwurf Vertrag über die Einführung der neuen Governance

## Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG

### **Gesellschaftsvertrag (GesV)**

vom ...

Vertrag zwischen der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG (im Folgenden RWSG) und ihren Partnern sowie zwischen letzteren untereinander über den Bau und Betrieb von Versorgungsstrukturen, über die Verteilung des Trinkwassers sowie über den Betrieb der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1: Vertragszweck**

<sup>1</sup> Grundauftrag der RWSG ist, ihre Partner im vereinbarten Umfang zuverlässig und nachhaltig mit Trinkwasser zu versorgen. Sie leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung der Versorgungssicherheit.

<sup>2</sup> Mit diesem Gesellschaftsvertrag wird der Grundauftrag umgesetzt.

#### **Artikel 2: Partner und Aktionäre**

<sup>1</sup> *Partner* sind alle Parteien dieses Gesellschaftsvertrags mit Ausnahme der RWSG.

<sup>2</sup> *Aktionäre* sind folgende Partner: St.Gallen, Goldach, Rorschach, Engelburg und Mörschwil.

#### **Artikel 3: Einfache Gesellschaft**

<sup>1</sup> Die Partner der RWSG bilden eine einfache Gesellschaft, die nach aussen nicht in Erscheinung tritt. Die Geschäftsführung der einfachen Gesellschaft wird der RWSG übertragen, die Partner sind nicht zur Geschäftsführung berechtigt.

<sup>2</sup> Gesellschaftsbeschlüsse sind erforderlich für

- a. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags (ausgenommen Anpassungen von Anhang 2 infolge Änderungen der Aktienverteilung und der Optionen gemäss den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags);
- b. Änderungen im Bestand der Partner (Art. 18-20);
- c. Auflösung der einfachen Gesellschaft.

<sup>3</sup> Ein Gesellschaftsbeschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der vertretenen Aktionäre zustimmt und ihn der Aktionär St.Gallen nicht ablehnt. Ausgenommen sind Änderungen von Art. 1 und Beschlüsse über die Auflösung der einfachen Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren, diese bedürfen der Einstimmigkeit der vertretenen Partner.

<sup>4</sup> Gesellschaftsbeschlüsse werden entweder schriftlich oder anlässlich einer durch die RWSG einberufenen Gesellschaftsversammlung gefasst. Der Aktionär St.Gallen oder zwei andere Aktionäre können jederzeit schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Gesellschaftsversammlung verlangen.

### **II. RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG**

#### **Artikel 4: Beteiligung an der RWSG**

<sup>1</sup> Die Aktionäre beteiligen sich entsprechend dem Verhältnis ihrer Wasserbezüge an der RWSG. Sie dürfen ihre Aktien nur gemäss den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags übertragen.

<sup>2</sup> Die Aktien werden erstmals auf den 1. Januar 2033 und danach alle acht Jahre neu verteilt. Massgebend ist die Summe aller Wasserbezüge der vorangehenden acht Jahre. Auf die Neuverteilung wird verzichtet, wenn sie bei keinem Aktionär mehr als 20 Aktien ausmacht.

<sup>3</sup> Alle Aktienverschiebungen erfolgen zum Substanzwert mit stillen Reserven, dieser wird durch die Revisionsstelle festgelegt. Damit verbundene Ausgaben gelten kreditrechtlich als gebunden.

### **Artikel 5: Wahl des Verwaltungsrats**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der RWSG besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Aktionäre haben folgende Nominationsrechte für die Wahl des Verwaltungsrats:

- a. der Aktionär St.Gallen nominiert zwei Mitglieder;
- b. von den übrigen Aktionären nominieren die drei mit dem höchsten Aktienanteil je ein Mitglied.

<sup>3</sup> Die Aktionäre sind verpflichtet, die nominierten Personen an der Generalversammlung zu wählen. Soweit kein Nominationsrecht besteht oder ein bestehendes Nominationsrecht nicht wahrgenommen wird, ist die Generalversammlung in der Wahl frei.

## **III. Anlagen**

### **Artikel 6: Gesellschaftsanlagen**

Gesellschaftsanlagen sind Anlagen, die sich im Eigentum der RWSG befinden sowie Anlagen, die sich im Eigentum von Partnern befinden, aber von der RWSG betrieben und unterhalten werden.

### **Artikel 7: Anlagen zum Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die Partner beziehen das Wasser ab den Messeinrichtungen in den Abgabestationen gemäss Anhang 1 (Ausnahme: Beim Partner St.Gallen wird die bezogene Wassermenge durch eine Bilanzierung festgestellt). Die genauen Spezifikationen der Abgabestelle und der nachfolgenden Partneranlage, insbesondere in technisch-betrieblicher Hinsicht, werden gemeinsam von den beteiligten Partnern und der RWSG festgelegt.

<sup>2</sup> Die Partner verpflichten sich, ihre Anlagen mit der notwendigen Sorgfalt zu unterhalten, um Schäden an Gesellschaftsanlagen und anderen Partneranlagen zu vermeiden.

### **Artikel 8: Übertragung der Betriebsführung**

Die Betriebsführung der RWSG wird dem Partner St.Gallen übertragen. Hierfür schliessen die RWSG und der Partner St.Gallen einen Betriebsführungsvertrag ab. Als Massstab für die zu entschädigenden Kosten gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze gemäss Art 13.

## **IV. Wasserhaushalt**

### **Artikel 9: Gewährleistung des Wasserbezugs**

<sup>1</sup> Die Partner haben Anspruch darauf, bis zur Höhe ihrer Optionen (vgl. Art. 15) von der RWSG Wasser zu beziehen.

<sup>2</sup> Ist es der RWSG nicht möglich, für alle Partner den Wasserbezug bis zur Höhe der Optionen zu gewährleisten, so erfolgt die Wasserabgabe im Verhältnis der Optionen. Die Partner verpflichten sich, das Wasser in abgestimmter und gleichgerichteter Art und Weise an ihre Bezüger abzugeben und sich gegenseitig auszuhelfen.

<sup>3</sup> In Notsituationen kann die RWSG die Wasserabgabe für alle Partner im notwendigen Ausmass einschränken. Dies erfolgt nach dem Prinzip der Solidarität, wobei das Gewicht auf die grösstmögliche Milderung der Notlage zu legen ist. Die Partner sind zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

**Artikel 10: Wasserlieferungsverträge mit Dritten**

<sup>1</sup> Die RWSG kann mit anderen Wasserversorgungen Verträge über einseitige oder gegenseitige Sicherheitsleistung abschliessen.

<sup>2</sup> Die RWSG kann mit Dritten Verträge über den Verkauf von Rohwasser abschliessen.

**Artikel 11: Mindestbezug**

Die RWSG kann aus wichtigen Gründen des Betriebs, namentlich zur Sicherstellung der Wasserqualität und zum Korrosionsschutz, für jeden Partner individuell eine mindestens zu beziehende Wassermenge festsetzen.

**Artikel 12: Durchleitung**

Die Durchleitung von Wasserlieferungen der RWSG an Partner durch die Anlagen anderer Partner ist kostenlos. Entschädigt werden hingegen dadurch entstehende Kosten der durchleitenden Partner für Betrieb, Unterhalt und Ausbau ihrer Anlagen. Für den Partner St.Gallen gilt diesbezüglich Art. 14, für die übrigen Partner wird die Höhe einer solchen Entschädigung in Absprache zwischen der RWSG und den Beteiligten festgelegt, wobei Gleichbehandlung anzustreben ist und Diskriminierungen zu vermeiden sind.

**V. Kostenverteilung****Artikel 13: Betriebswirtschaftliche Grundsätze**

Die RWSG wird nach betriebswirtschaftlich objektiven Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführt. Alle direkten und indirekten Sach- und Personalkosten der Gesellschaftsanlagen, einschliesslich der Kosten für die Übertragung der Betriebsführung, sollen langfristig gedeckt sein. Hierzu gehören namentlich:

- a. die Abschreibungs- und Zinskosten des investierten Kapitals;
- b. die laufenden Betriebs-, Beschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten einschliesslich interner Verrechnungen;
- c. die Bildung angemessener Reserven und notwendiger Rückstellungen.

**Artikel 14: Gesellschaftsanlagen im Eigentum des Partners St.Gallen**

<sup>1</sup> Die Kosten der Talzonenreservoirs samt Zuleitungen auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen (vgl. Anhang 1) gehen zu einem Drittel in die Kosten der RWSG gemäss Art. 13 ein, den Rest trägt der Partner St.Gallen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Transportleitungen in der Talzone St.Gallen trägt zu 63 % die RWSG und zu 37 % der Partner St.Gallen.

<sup>3</sup> Der Partner St.Gallen informiert die RWSG über Investitionen in diese Anlagen.

**Artikel 15: Optionen**

<sup>1</sup> Für jeden Partner ist in Anhang 2 eine Option festgelegt. Diese wird in Kubikmeter pro Kalendertag ausgedrückt und ist das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags bis zu dieser Menge Wasser von der RWSG zu beziehen.

<sup>2</sup> Jeder Partner kann schriftlich und mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten:

- a. auf den Beginn jedes Kalenderjahres seine Option erhöhen, sofern die damit verbundene Lieferverpflichtung der RWSG technisch und rechtlich möglich ist;
- b. auf den 1. Januar 2033 und danach alle acht Jahre seine Option reduzieren.

<sup>3</sup> Überschreitet ein Partner seine Option, so wird diese für das ganze betreffende Kalenderjahr auf den höchsten in diesem Jahr erfolgten Bezug erhöht. Der Grundpreis (Art. 16 Abs. 1) wird ebenfalls für das ganze Kalenderjahr erhöht und der Betrag der Erhöhung wird verdoppelt.

<sup>4</sup> Sofern und soweit eine Optionsüberschreitung durch ein ausserordentliches Grossereignis begründet ist, welches über den Normal-, Spitzen- und Störfallbetrieb hinausgeht, so wird Abs. 3 nicht angewendet. Will ein Partner eine solche Ausnahme geltend machen, so ist er für das Vorliegen der Voraussetzungen beweispflichtig; ist eine schwere Mangellage im Sinne des Bundesrechts<sup>1</sup> festgestellt, so wird das Vorliegen der Voraussetzungen vermutet.

### **Artikel 16: Preismodell**

<sup>1</sup> Grundpreis: 30 % der Fixkosten der RWSG werden entsprechend den Optionen auf die Partner verteilt.

<sup>2</sup> Arbeitspreis: 70 % der Fixkosten und die gesamten variablen Kosten der RWSG werden entsprechend den Jahresbezügen auf die Partner verteilt.

<sup>3</sup> Grundpreis und Arbeitspreis werden jeweils mit dem Budget der RWSG festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

<sup>4</sup> Die RWSG bildet eine Position Deckungsdifferenz für Preisausgleich, um Abweichungen auszugleichen, die sich mit der Jahresrechnung ergeben.

<sup>5</sup> Partner, deren Reservoir für ihr Hauptversorgungsgebiet nicht über einer maximalen Spiegelhöhe von 500 m ü. M. liegen, und die zur Bedarfsdeckung im Normalbetrieb die Anlagen zum Wassertransport in die höher liegenden Zonen nicht beanspruchen (Seepartner), bezahlen keinen Anteil an den Kosten dieser Anlagen und an den Kosten zur Förderung in diese Zonen.

### **Artikel 17: Bezugshöhe**

Die Preise für Seepartner (Art. 16 Abs. 5) beziehen sich auf den drucklosen Bezug ab Seehöhe. Die Preise für die übrigen Partner beziehen sich auf den Bezug ab einer Druckhöhe von 730 m ü. M.

## **VI. Änderungen im Bestand der Partner**

### **Artikel 18: Aufnahme neuer Partner**

<sup>1</sup> Die Aufnahme neuer Partner ist nur auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie erfordert, dass

- a. der neue Partner diesen Gesellschaftsvertrag unterzeichnet;
- b. ein Gesellschaftsbeschluss die Aufnahme und die vereinbarten Bedingungen genehmigt.

### **Artikel 19: Aufnahme neuer Aktionäre**

<sup>1</sup> Die Aufnahme neuer Aktionäre erfordert, dass

- a. der neue Aktionär zu mindestens 75 % seines Wasserbedarfs von der RWSG abhängig ist;
- b. der neue Aktionär die seinem zu erwartenden Wasserbezug entsprechende Anzahl Aktien der RWSG (vgl. Art. 4 Abs. 1) zum Substanzwert inkl. stillen Reserven übernimmt;
- c. ein Gesellschaftsbeschluss die Aufnahme und die vereinbarten Bedingungen genehmigt.

<sup>2</sup> Ist der neue Aktionär noch nicht Partner, so muss er zudem den Gesellschaftsvertrag unterzeichnen. Die Aufnahme ist in diesem Fall nur auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016 (SR 531) sowie Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020 (SR 531.32).

**Artikel 20: Besondere Fälle**

<sup>1</sup> Bei Zusammenschlüssen und Abspaltungen wird entsprechend den Grundgedanken dieses Gesellschaftsvertrags vorgegangen. Die vereinbarten Bedingungen bedürfen der Genehmigung durch einen Gesellschaftsbeschluss.

<sup>2</sup> Wird ein Aktionär auf Dauer nicht mehr zu mindestens 75 % seines Wasserbedarfs von der RWSG abhängig sein, so ist darüber zu verhandeln, ob er Aktionär bleibt. Allfällige Änderungen des Status bedürfen der Genehmigung durch einen Gesellschaftsbeschluss, Aktienübertragungen erfolgen zum Substanzwert inkl. stillen Reserven.

**VII. Schlussbestimmungen****Artikel 21: Vertragsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Der vorliegende Gesellschaftsvertrag wird auf die Dauer der RWSG abgeschlossen.

<sup>2</sup> Jeder Partner hat jedoch das Recht, auf Ende einer achtjährigen Vertragsperiode, erstmals auf Ende 2040, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag auszuscheiden. Handelt es sich dabei um einen Aktionär, so überträgt er seine Aktien zum Substanzwert inkl. stillen Reserven an die übrigen Aktionäre.

<sup>4</sup> Mit dem Ausscheiden eines Partners enden alle seine mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber der RWSG und den anderen Partnern.

**Artikel 22: Haftungsausschluss**

Die RWSG übernimmt keine Haftung für Schäden, welche den Partnern oder deren Wasserbezüglern aus Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrüchen entstehen. Vorbehalten bleibt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**Artikel 23: Ausführungsbestimmungen**

Die RWSG kann in Reglementen und Beschlüssen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag erlassen.

**Artikel 24: Anwendbares Recht und Schriftformvorbehalt**

<sup>1</sup> Dieser Gesellschaftsvertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

<sup>2</sup> Vertragsänderungen erfolgen durch schriftliche Zustimmung der nötigen Anzahl Partner zu einem Änderungsvorschlag oder in Form eines schriftlichen Protokolls einer Gesellschaftsversammlung. Auch dieser Schriftformvorbehalt kann nur schriftlich geändert werden.

**Artikel 25: Schiedsgerichtsbarkeit**

<sup>1</sup> Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich aller Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach der Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO entschieden.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Diese werden ab der Schiedsrichterliste der OSTO durch die Parteien oder, wenn sich diese nicht innert Frist verständigen, durch das Board der OSTSO ernannt.

## **Artikel 26: Inkrafttreten und Vorbehalt**

<sup>1</sup> Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am 1. Januar ... in Kraft.

<sup>2</sup> Er steht unter dem Vorbehalt, dass die Vertragsparteien des Gesellschaftsvertrags (Vertrag zwischen der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG und ihren Aktionären sowie zwischen letzteren untereinander über den Bau und Betrieb von Versorgungsstrukturen, über die Verteilung des gewonnenen Wassers sowie über den Betrieb der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG) vom 12. November 2015 dessen Aufhebung beschliessen.

Datum und Unterschriften aller Parteien.

## **Anhänge**

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrags:

1. Verzeichnis der Gesellschaftsanlagen.
2. Optionen und Aktienverteilung.

**Anhang 1: Verzeichnis der Gesellschaftsanlagen****A. Gesellschaftsanlagen im Eigentum der RWSG****1. Produktion**

- 1.1 Seewasserwerk Frasnacht
- 1.2 Seewasserwerk Riet II

**2. Transport****2.1 Pumpwerke und Spezialbauwerke**

- 2.1.1 Pumpwerk Blumenberg
- 2.1.2 Rosenbergstollen

**2.2 Reservoirs**

- 2.2.1 Meldegg

**2.3 Transportleitungen samt Schächten**

- 2.3.1 Frasnacht – Meldegg
- 2.3.2 Lindenwies – Blumenberg
- 2.3.3 Meldegg – Geissberg
- 2.3.4 Arbon – Seewasserwerk Riet II
- 2.3.5 Seewasserwerk Riet II – Zil

**3. Abgabestationen für Wasserversorgungen**

- 3.1.1 Abgabe St.Gallen: Pumpwerke Blumenberg und Geissberg, Klappenschacht Zil
- 3.1.2 Abgabe Rorschach: Pumpwerk Waltharistrasse

**4. Messeinrichtungen**

- 4.1 Alle Messeinrichtungen und Übertragungsanlagen zur Bilanzierung der Wasserbezüge von der Gesellschaft.

**B. Gesellschaftsanlagen im Eigentum von Partnern****5. Transport****5.1 Pumpwerke und Spezialbauwerke**

5.1.1 Pumpwerk Geissberg

**5.2 Reservoir Talzone St.Gallen samt Zuleitungen (vgl. Anhang 1.3)**

5.2.1 Vogelherd

5.2.2 Speicherstrasse

5.2.3 Teufenerstrasse

5.2.4 Menzlen

5.2.5 Nordhalde

**5.3 Transportleitungen samt Schächten und Stollen**

5.3.1 Talzonentransportsystem Ost-West in St.Gallen (vgl. Anhang 1.3)

**6. Abgabestationen für Wasserversorgungen**

6.1.1 Abgabe Abtwil-St.Josefen: Pumpwerk Abtwil

6.1.2 Abgabe Andwil-Arnegg: Messschacht Obergeretswil

6.1.3 Abgabe Engelburg: Pumpwerk Silberbach

6.1.4 Abgabe Goldach: Seewasserwerk Riet II

6.1.5 Abgabe Gossau: Pumpwerk Schlachthof

6.1.6 Abgabe Herisau: Reservoir Nordhalde

6.1.7 Abgabe Mörschwil: Reservoir Guggeien

6.1.8 Abgabe St.Gallen: Pumpwerke Blumenberg und Geissberg, Klappenschacht Zil

6.1.9 Abgabe Speicher: Reservoir Vogelherd

6.1.10 Abgabe Teufen: Reservoir Speicherstrasse

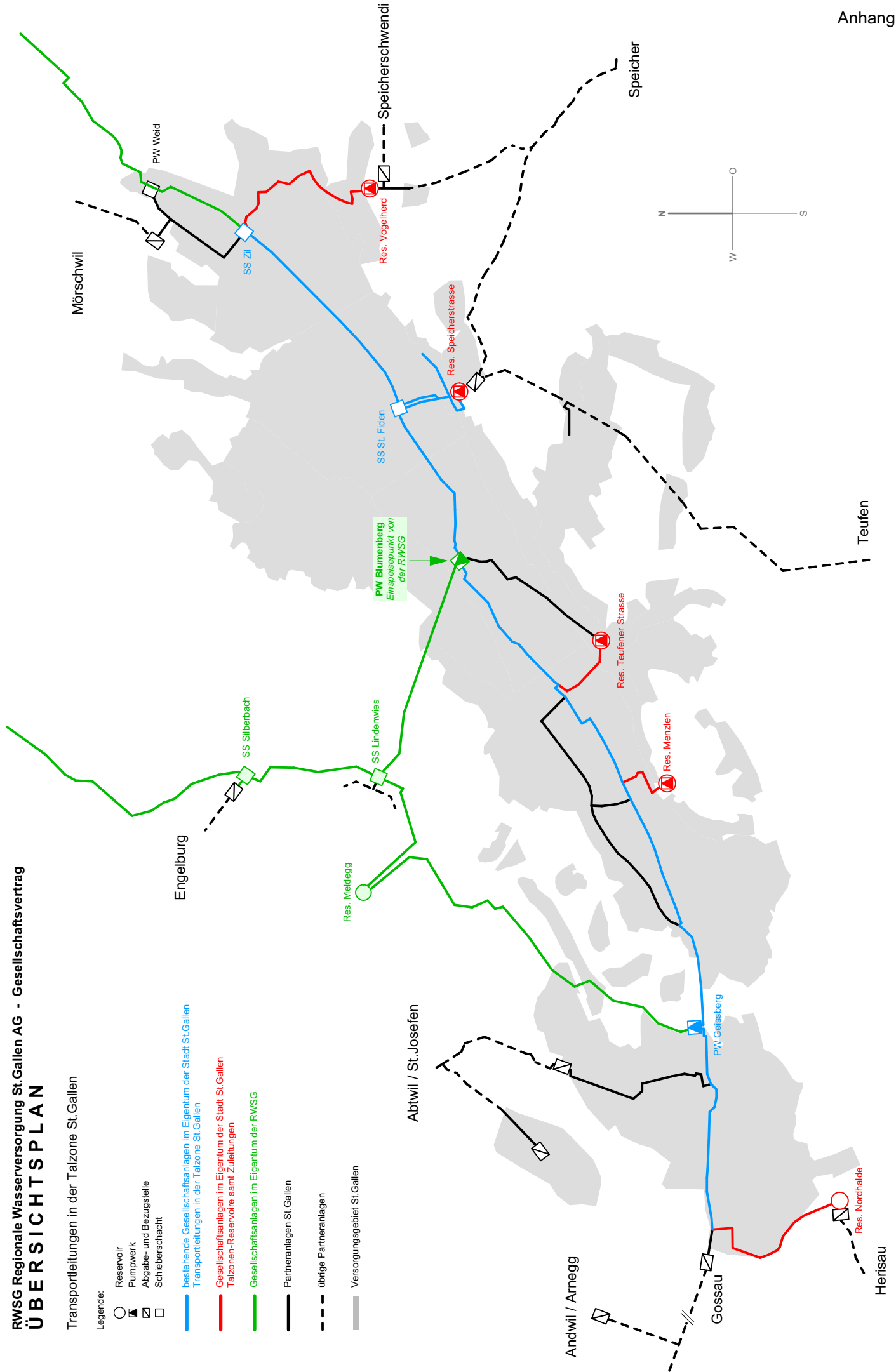
# RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG - Gesellschaftsvertrag

## ÜBERSICHTSPLAN

Transportleitungen in der Talzone St.Gallen

Legende:

- Reservoir
- ▲ Pumpwerk
- ▣ Abgabe- und Bezugstelle
- Schieberschacht
- bestehende Gesellschaftsanlagen im Eigentum der Stadt St.Gallen
- Transportleitungen in der Talzone St.Gallen
- Gesellschaftsanlagen im Eigentum der Stadt St.Gallen
- Talzonen-Reservoirs samt Zuleitungen
- Gesellschaftsanlagen im Eigentum der RWSG
- Partneranlagen St.Gallen
- übrige Partneranlagen
- Versorgungsgebiet St.Gallen



## Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG

### Statuten

vom ...

Die Generalversammlung der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG erlässt folgende Statuten:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1: Firma

Unter der Firma „RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG“ (im Folgenden RWSG) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St.Gallen.

### Artikel 2: Zweck

<sup>1</sup> Die RWSG bezweckt

- a. die Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung sowie den Transport von Trinkwasser;
- b. den Handel mit Trinkwasser, insbesondere den Verkauf des durch sie gewonnenen und aufbereiteten Trinkwassers;
- c. die Erstellung und den Betrieb von Wassergewinnungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserspeicheranlagen sowie Transportsystemen;
- d. die Unterstützung von Massnahmen für einen gesunden Wasserhaushalt.

<sup>2</sup> Die RWSG kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmungen beteiligen, solche erwerben oder errichten, Liegenschaften erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen, die mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

### Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 4: Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschaft strebt einen limitierten Gewinn an, um eine minimale Dividende auszuschütten und die betriebsnotwendigen Reserven bilden zu können.

### Artikel 5: Mitteilungen und Publikationsorgan

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Publikationsplattform des Kantons St.Gallen und der St.Galler Gemeinden.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Artikel 6: Aktienkapital

Das Aktienkapital der RWSG beträgt CHF 40 Millionen und ist voll liberiert. Es ist in 4 000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10 000 eingeteilt.

### Artikel 7: Aktien

<sup>1</sup> Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Aushändigung von verbrieften Aktientiteln.

<sup>2</sup> Die Aktien der RWSG dürfen weder kotiert noch vorbörslich gehandelt werden.

**Artikel 8: Vinkulierung**

<sup>1</sup> Der Aktionärskreis wird zur Sicherstellung des Gesellschaftszwecks beschränkt auf

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände;
- b. weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Aufgabe obliegt, die Allgemeinheit mit Trinkwasser zu versorgen;
- c. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, denen die Aufgabe obliegt, die Allgemeinheit mit Trinkwasser zu versorgen, sofern sich mehr als die Hälfte ihres Aktienkapitals bzw. Stammkapitals im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts befindet.

<sup>2</sup> Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats übertragen werden. Diese wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels erfüllt sind.

**III. Organisation****A. Die Generalversammlung****Artikel 9: Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Jahresberichts;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- f. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder andere Erlasse der RWSG vorbehalten sind.

**Artikel 10: Einberufung**

Die Generalversammlung wird spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief mit Zustellungsnachweis an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einberufen. Massgebend ist das Datum der Postaufgabe. Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht werden der Einladung beigelegt.

**Artikel 11: Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jede Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann vor Ort oder virtuell oder hybrid abgehalten werden. Auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung kann in jedem Fall verzichtet werden.

<sup>3</sup> Beschlüsse der Generalversammlung über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der RWSG bedürfen der Zustimmung von 90 % der vertretenen Aktienstimmen. Alle anderen Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit zwingende Gesetzesbestimmungen nichts anderes vorsehen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 12: Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

### **Artikel 13: Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli der Jahre, in welchen die Amtsdauer der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen beginnt. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Statuten endet die laufende Amtsdauer des Verwaltungsrats und es ist ein neuer Verwaltungsrat zu wählen. Dieser ist im Amt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl gemäss Abs. 1.

### **Artikel 14: Übertragung der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 15: Wahlvoraussetzung**

Als Revisionsstelle wird eine Revisionsgesellschaft gewählt, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

### **Artikel 16: Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit der ordentlichen Generalversammlung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17: Liquidation**

Bei einer Liquidation der RWSG wird das Liquidationsergebnis nach Massgabe der Verteilung des Aktienkapitals auf die Aktionäre verteilt. Diese verwenden es zweckgebunden wieder für die Wasserversorgung.

### **Artikel 18: Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die Statuten der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG vom 12. November 2015 werden aufgehoben und durch diese Statuten ersetzt.

St.Gallen, ...

RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG

Tobias Rüesch  
VR-Präsident

Ralf Altwegg  
VR-Sekretär

## Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG

### **Vertrag über die Einführung der neuen Governance der RWSG**

vom ...

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1: Vertragszweck**

<sup>1</sup> Die RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG sowie ihre zwölf Aktionäre zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags (im Folgenden Partner genannt), kommen überein, eine neue Governance einzuführen. Zu diesem Zweck schliessen sie diesen Vertrag ab.

##### **Artikel 2: Aufhebung des Gesellschaftsvertrags**

Der Gesellschaftsvertrag vom 12. November 2015 wird auf den 31. Dezember 2027 aufgehoben.

##### **Artikel 3: Neue Verträge**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien, mit Ausnahme der Arbon Energie AG, haben gleichzeitig mit diesem Vertrag den beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrag rechtsgültig unterzeichnet.

<sup>2</sup> Die Arbon Energie AG und die RWSG haben am ... einen Vertrag betreffend die gegenseitige Gewährung von Versorgungssicherheit rechtsgültig unterzeichnet. Dieser tritt am 1. Januar 2028 in Kraft und ersetzt den Partnervertrag Arbon (PV-A) vom ...

##### **Artikel 4: Sonderregelungen für den Partner Rorschach**

<sup>1</sup> Der Partnervertrag Rorschach (PV-R) vom ... wird auf den 31. Dezember 2027 aufgehoben.

<sup>2</sup> Art. 2-6 PV-R bilden bis zur definitiven Inbetriebnahme des Seewasserwerks Riet II der RWSG Bestandteil dieses Vertrages und werden unverändert weiter vollzogen.

<sup>3</sup> Art. 7 PV-R bildet bis 31. Dezember 2031 Bestandteil dieses Vertrages und wird unverändert weiter vollzogen. Die Bestimmungen, welche sich auf den Gesellschaftsvertrag vom 12. November 2015 beziehen, beziehen sich ab dem 1. Januar 2028 auf die entsprechenden Bestimmungen des beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrags.

##### **Artikel 5: Aktientransfers**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nötigen Handlungen vorzunehmen, damit die folgenden Transfers von Aktien der RWSG bis zum jeweiligen Stichtag umgesetzt werden können. Die Aktientransfers erfolgen über einen von der RWSG zu bestimmenden Intermediär; die Kosten hierfür gehen in die Kosten gemäss Art. 13 des beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrags ein.

<sup>2</sup> Aktientransfers per 1. Januar 2028:

- a. Der Partner St.Gallen kauft 785 Aktien zum Preis von CHF 10 000 pro Aktie;
- b. der Partner Goldach kauft 31 Aktien zum Preis von CHF 10 000 pro Aktie;
- c. der Partner Abtwil-St.Josefen verkauft 176 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- d. der Partner Andwil-Arnegg verkauft 71 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- e. der Partner Arbon verkauft 1 Aktie zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- f. der Partner Engelburg verkauft 70 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- g. der Partner Gossau verkauft 281 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- h. der Partner Mörschwil verkauft 60 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- i. der Partner Speicher verkauft 112 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- j. der Partner Teufen verkauft 45 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie.

<sup>3</sup> Aktientransfers per 1. Juli 2029:

- a. Der Partner Rorschach kauft 762 Aktien zum Preis von CHF 12 888 pro Aktie;
- b. der Partner Gossau verkauft 345 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie;
- c. der Partner Herisau verkauft 417 Aktien zum Preis von CHF 11 395 pro Aktie.

## **Artikel 6: Generalversammlungen und Gesellschaftsbeschlüsse der RWSG**

<sup>1</sup> Die zukünftigen Aktionäre der RWSG (mit Ausnahme des Partners Rorschach) verpflichten sich, nach Vollzug der Aktientransfers gemäss Art. 5 Abs. 2 eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen und anlässlich derselben die beiliegenden neuen Statuten der RWSG zu genehmigen sowie gemäss den Bestimmungen von Art. 5 des beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrags einen neuen Verwaltungsrat zu wählen.

<sup>2</sup> Die Partner Gossau, Herisau und Rorschach verpflichten sich, von 1. Januar 2028 bis zum Vollzug der Aktientransfers gemäss Art. 5 Abs. 3 von ihren Aktionärsrechten keinen Gebrauch zu machen (Ausnahme: Recht auf Dividende). Bei Generalversammlungen gelten ihre Aktien als nicht vertreten.

<sup>3</sup> Der Partner Rorschach verpflichtet sich, von 1. Januar 2028 bis 30. Juni 2029 an Gesellschaftsbeschlüssen gemäss Art. 3 des beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrags nicht teilzunehmen (weder schriftlich noch an Gesellschaftsversammlungen) und keine Durchführung einer Gesellschaftsversammlung zu verlangen. Er gilt bei Gesellschaftsbeschlüssen als nicht vertreten.

<sup>4</sup> Für die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2029 stattfindende Gesamterneuerungswahl des Verwaltungsrats sind in Abweichung von Art. 5 Abs. 2 des beiliegenden neuen Gesellschaftsvertrags folgende Partner nominationsberechtigt: St.Gallen (2 Mitglieder), Rorschach (1 Mitglied), Goldach (1 Mitglied), Mörschwil (1 Mitglied).

## **Artikel 7: Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für Aufhebung dieses Schriftformvorbehalts.

## **Artikel 8: Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.

## **Artikel 9: Schiedsgerichtsbarkeit**

<sup>1</sup> Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich aller Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach der Ostschweizer Schiedsordnung OSTSO entschieden.

<sup>2</sup> Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Diese werden ab der Schiedsrichterliste der OSTO durch die Parteien oder, wenn sich diese nicht innert Frist verständigen, durch das Board der OSTSO ernannt.

## **Artikel 10: Vorbehalt**

Dieser Vertrag und der beiliegende Gesellschaftsvertrag erlangen nur Rechtsgültigkeit, wenn ihn alle zwölf Partner bis spätestens 30. November 2027 unterzeichnet haben.

Datum und Unterschriften aller Parteien.